

Versicherungsausweis 2021 – Pensionsplan

Sie erhalten in der Beilage Ihren Versicherungsausweis mit dem Stand ihrer Versicherung am 1. März 2021. Bitte beachten Sie folgendes:

- Falls Ihre Adresse und/oder Ihr Zivilstand nicht aktuell sind, so informieren Sie bitte das Personalbüro Ihres Arbeitgebers über die vorzunehmenden Korrekturen;
- Falls Sie die Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, für welche Sie bei unserer Kasse versichert waren, so bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung per Telefon oder E-Mail.

1. Wechsel des Vorsorgeplans

Der Versicherungsausweis, den Sie heute erhalten, **ist nur bis am 31. Dezember 2021 gültig**. Am 1. Januar 2022 tritt der neue Vorsorgeplan in Kraft. Mit dem aktuellen Versicherungsausweis mit Stand 1. März 2021 können Sie die Leistungen nach dem neuen Vorsorgeplan mit unserem Rentenrechner berechnen. Der Rentenrechner ist zurzeit ausser Betrieb, da im Nachgang an die Volksabstimmung vom November 2020 Anpassungen erfolgen. Sobald er wieder verfügbar ist, werden wir auf unserer Webseite eine entsprechende Nachricht schalten. Sie finden ihn auf unserer Internetseite immer unter <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/renten-rechner/rentenrechner>

Für die am 31. Dezember 2018 in der PKSPF versicherten Personen, die am 1. Januar 2022 weiterhin versichert und mehr als 45 Jahre alt sind, sind Massnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen dieses Wechsels zu reduzieren. Bei einem Unterbruch des Arbeitsverhältnisses ist der Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses massgebend. Wenn dieses Datum nach dem 31. Dezember 2018 liegt, besteht kein Anspruch auf die Übergangsmassnahmen.

Versicherte, die Anspruch auf Übergangs- und Kompensationsmassnahmen haben, werden mit einem separaten Schreiben über deren Höhe informiert werden. Die entsprechende Information ist in Zukunft nötig, um Simulationen durchführen zu können.

2. Auf den 1. Januar 2021 erfolgte Änderungen im Reglement zum Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP)

➤ Weiterführung der Versicherung bei einer Entlassung durch den Arbeitgeber nach dem 58. Altersjahr

Artikel 9: Versicherte, die vom Arbeitgeber nach dem 31. Juli 2020 entlassen wurden und am Ende des Arbeitsverhältnisses mindestens 58 Jahre alt ist, können die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse des Staatspersonals weiterführen. Diese Möglichkeit besteht für alle Vorsorgepläne. Die Versicherten müssen sich entscheiden, ob sie nur die Risikodeckung oder auch das Alterssparen weiterführen wollen. Sie müssen dafür die ganzen Beiträge bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Für die Weiterführung muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Arbeitsverhältnisses ein Antrag mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular sowie ein Beleg, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, eingereicht werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an die Pensionskasse.

➤ **Vorübergehende Lohneinstellung (z.B. bei unbezahltm Urlaub)**

Artikel 21 Absätze 3 und 4: Der massgebende versicherte Lohn entspricht demjenigen des Monats vor der vorübergehenden Lohneinstellung unter Berücksichtigung des dreizehnten Monatslohns. Die Beiträge sind am Ende jedes in die vorübergehende Lohneinstellung fallenden Quartals fällig.

➤ **Kapitalbezug**

Artikel 35 Absatz 4: Dauert die Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 9 RPP länger als zwei Jahre, so ist kein Kapitalbezug mehr möglich und die Altersleistungen können nur als Rente bezogen werden.

➤ **Waisenspension**

Artikel 78 Absatz 2: Waren beide verstorbenen Ehegatten bei der Pensionskasse versichert, so hat die Waise Anspruch auf nur eine doppelte Pension.

3. Wichtige Informationen

Todesfallkapital

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Kasse bereits im Jahr 2019 die Pflicht eingeführt hat, Begünstigte gemäss Art. 75 Abs. 2 Buchstabe a) RPP zu Lebzeiten schriftlich bekannt zu geben. Dies sind:

- die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder, die Anspruch auf eine Waisenspension haben;
- die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

Das dafür auszufüllende Formular finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.fr.ch/de/datei/nuetzliche-informationen-und-formulare-zum-herunterladen-fuer-die-versicherten-der-pkspf?page=5>

➔ **Verheiratete oder in einer registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Versicherte sind von dieser Meldepflicht nicht betroffen.**

Kapitalbezug

Anlässlich der Pensionierung kann die versicherte Person die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Gegenwert von höchstens einem Viertel der Alterspension verlangen. Das entsprechende schriftliche Gesuch muss spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension bei der Kasse eingetroffen sein (Art. 35 RPP). Das Gesuch ist unwiderruflich. Dies bedeutet, dass die versicherte Person das Gesuch weder zurückziehen noch ändern kann. Dies gilt auch für den Betrag. Für verheiratete, getrennt oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Versicherte ist die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners bzw. der Ehegattin/eingetragenen Partnerin zwingend erforderlich.

Sie finden das Formular für den Kapitalbezug auf unserer Internetseite unter

<https://www.fr.ch/de/datei/nuetzliche-informationen-und-formulare-zum-herunterladen-fuer-die-versicherten-der-pkspf?page=5> .

4. Jahresbericht 2020

Sie finden den Jahresbericht ab Mitte Mai auf unserer Internetseite: <https://www.fr.ch/de/pkspf/arbeit-und-unternehmen/arbeitnehmer/jahresberichte> .